



III. Rousseau: Gleichheit statt Toleranz

1. Einfluss augustinischer und platonischer Denkfiguren

Mit der *englischen Freiheit* setzte sich auch Jean-Jacques Rousseau auseinander. Er fokussierte indes vor allem auf deren Schwächen. Besonders stark kritisierte er das Repräsentationssystem, welches er gänzlich anders einschätzte als Sidney, Toland oder Montesquieu. Einerseits verwarf Rousseau die Stellvertretungsidee aufgrund ihrer Herkunft aus dem Feudalismus, andererseits hielt er

²⁹⁴¹ Vgl. MABLY, *Citoyen*, S. 188 ; vorne S. 252 f. zu Brutus.

²⁹⁴² MABLY, *Citoyen*, S. 159, vgl. auch S. 178.

²⁹⁴³ Vgl. LEHMANN, S. 51, S. 76 ff. Mably trennt die politische nicht von der sozialen Gleichheit; MABLY, *Citoyen*, S. 116 ff., S. 193 f.; auch DIJON DE MONTETON, S. 50 f.

²⁹⁴⁴ Vgl. LEHMANN, S. 78 f. Über den wirtschaftlichen Aufstieg sollen die vermögensabhängigen politischen Rechte errungen werden können; so bereits Toland, vorne S. 376.

²⁹⁴⁵ Vgl. SANDWEG, S. 39 zu Mablys Empfehlung, die *Pressefreiheit zu beschränken*, um die Verbreitung falscher Ideen zu verhindern.

²⁹⁴⁶ Vgl. KLÄY, S. 30; TALMON, S. 49 ff. zu Mablys asketischem Tugendideal.

²⁹⁴⁷ CONSTANT, S. 88; vgl. auch NIPPEL, *Verabschiedung*, S. 175 mit Hinweis auf die ähnliche Kritik von Robespierre an Sparta.

²⁹⁴⁸ Vgl. TALMON, insb. S. 20 und S. 57 ff. zum Einfluss von Mablys Auffassungen auf den Jakobiner Louis-Antoine-Léon de Saint-Just (1767–1794)

die Repräsentation für eine blosse Illusion. Rousseaus Hauptwerk zum Gesellschaftsvertrag kann demgemäss als Gegenentwurf zur englischen Verfassung verstanden werden, doch können die Einflüsse englischer Staatsphilosophen trotzdem kaum überschätzt werden. Kritisch setzte er sich etwa mit Locke auseinander.²⁹⁴⁹ Zudem machte er wie Algernon Sidney das antike Sparta und die Römische Republik zum Ausgangspunkt seines republikanischen Staatsdenkens.²⁹⁵⁰ Rousseaus religiöser Deismus wäre ohne die englischen Vorbilder ebenfalls nicht denkbar. Während aber namentlich Locke das Staatsdenken von augustinischem und platonischem Gedankengut zu befreien suchte, passte Rousseau verschiedene daraus stammende Denkfiguren in seine Staatsauffassung ein. Im Ergebnis führte dieses Vorgehen zu einer Art republikanischem Absolutismus, der in Teilen Spinozas Staatsvorstellung gleicht.²⁹⁵¹

Die Nähe Rousseaus zu augustinischem Gedankengut²⁹⁵² erklärt sich einerseits über die Herkunft aus dem calvinistischen Genf. Andererseits war Augustinus für ihn als ein Seelenverwandter von grosser Bedeutung,²⁹⁵³ obschon er dessen theologische Positionen nicht teilte. Offensichtlich wird die Nähe in der selbstrechtfertigenden, autobiographischen Entblössung Rousseaus, die dem Leser kaum ein intimes Detail erspart. Seine *Bekenntnisse* (1782) spielen jedenfalls nicht nur im Titel auf Augustinus an.²⁹⁵⁴ Rousseau teilte mit dem antiken Kirchenvater nicht zuletzt den Argwohn vor überall lauernden äusseren Feinden und die innere Zerrissenheit, die sich in einer prekären Sexualität und einer Vielzahl von Bekehrungen äussert.²⁹⁵⁵ Rousseau schwankte zudem wie Augustinus

²⁹⁴⁹ Rousseau benutzte Barbeyracs Übersetzung von Pufendorfs Werk, die zahlreiche Verweise und Kommentare zu Locke enthielt; vgl. insb. ROUSSEAU, Ungleichheit, S. 243; a.a.O., S. 143 ff.; ZURBUCHEN, Naturrecht, S. 97. Auch eine Übersetzung der *Second Treatise* war Rousseau bekannt; vgl. ROUSSEAU, Montagne, S. 333 f.

²⁹⁵⁰ Vgl. ROUSSEAU, Montagne, S. 333: «L'infortuné S[i]dne[y] pensoit comme moi, mais il agissoit; c'est pour son fait & non pour son livre, qu'il eut l'honneur de verser son sang»; zu Sidney auch ders., Ungleichheit II, S. 239. Zum mutmasslichen Einfluss vgl. LIEPMANN, S. 50 ff., insb. S. 67; SCOTT, S. 5 f. Fn. 13; Guillaume François Berthier (1704–1782), der Rousseau bez. der Ausführungen zum Bürgerkrieg polemisch als Sidneys «copiste» bezeichnete; BERTHIER, S. 200 f., vgl. auch S. 161 f.

²⁹⁵¹ Vgl. aber SAAGE, Demokratietheorien, S. 89 f. zu Unterschieden.

²⁹⁵² Vgl. u.a. auch PERČIĆ, S. 106, wonach der Einfluss nicht übersehen werden kann.

²⁹⁵³ Vgl. etwa ROUSSEAU, Träumereien, S. 32 f.

²⁹⁵⁴ Während z.B. Augustinus von einem Birmendiebstahl erzählt, ist es bei Rousseau ein Apfeldiebstahl; ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 74 ff. Die Bekehrung von Augustinus geschieht unter einem Feigenbaum, jene von Rousseau unter einer Eiche; a.a.O., S. 494. Rousseau teilte sein Buch – kaum zufällig – ebenfalls in 12 Kapitel ein.

²⁹⁵⁵ Vgl. STAROBINSKI, S. 556 ff.; ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 49 ff. zu seiner Leidenschaft für die schmerzhaft und erniedrigende Züchtigung durch eine geliebte Frau. Augustinus litt unter einer vereinnahmenden, Rousseau unter der fehlenden Mutter; vgl. ROUSSEAU,

zwischen emotionaler Niedergeschlagenheit und selbstüberschätzenden Höhenflügen. In letzteren Fällen meinte er sich nicht anders als mit den Augen Gottes zu sehen.²⁹⁵⁶ Seine Gedanken erkannte er als Offenbarungen der göttlichen Wahrheit.²⁹⁵⁷ Der Himmel, meinte er, habe ihm seine «Überlegungen samt Schlussfolgerungen eingegeben».²⁹⁵⁸

Die Überzeugung, auf der Seite der Wahrheit zu stehen, führte Rousseau auf ein Erweckungserlebnis zurück. Seine innere Suche hatte den in calvinistischen Verhältnissen geborenen zunächst zum Katholizismus geführt (1728). Im Jahr 1749 hatte er jedoch ein Erweckungserlebnis: In der Zeitung las er die Preisfrage der Akademie zu Dijon, ob der Fortschritt der Wissenschaften und Künste zum Verderb oder zur Veredelung der Sitten beigetragen habe. Nachdem er diese Zeilen gelesen habe, so Rousseau, habe er um sich eine andere Welt gesehen und sei er ein anderer Mensch gewesen.²⁹⁵⁹ Tränenreich schaute er gemäss seiner nach Augustinus' Vorbild stilisierten Schilderung eine «Menge grosser Wahrheiten».²⁹⁶⁰ Er sei erleuchtet gewesen, «wie es *vielleicht noch niemals* in dem Herzen eines anderen Menschen der Fall gewesen ist».²⁹⁶¹ Alle seine Leidenschaften seien durch die «Begeisterung für die Wahrheit, die Freiheit und die Tugend erstickt» worden.²⁹⁶² Rousseau sah sich in der Folge als einsamen augustinischen Kämpfer gegen die neuen *Pelagianer* der Aufklärung um Denis Diderot, Jean-Baptiste d'Alembert (1717–1783) und Baron Holbach.²⁹⁶³ Während sich diese Philosophen im dekadenten Paris ihren gottlosen Gedanken hingaben und Ränke gegen ihn schmiedeten, habe er sich durch seinen grossen Erfolg nicht verderben lassen. In seinem Herzen, so Rousseau in calvinistischer Selbstvergewisserung, liege «nicht der Keim eines böartigen Triebs».²⁹⁶⁴ Es sei

Bekenntnisse, S. 39. In Madame de Warens (1699–1762) sollte er für einige Jahre eine «Mama», Förderin und Geliebte finden; vgl. a.a.O., S. 170.

²⁹⁵⁶ Vgl. ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 37 f., wonach er sein Inneres so enthüllt habe, «wie du selber es geschaut hast, ewiger Geist»; ders., Träumereien, S. 93.

²⁹⁵⁷ Vgl. insb. seine Worte am Ende der *Bekenntnisse*; ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 900.

²⁹⁵⁸ ROUSSEAU, Träumereien, S. 47.

²⁹⁵⁹ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 493 f.

²⁹⁶⁰ ROUSSEAU, Malesherbes, S. 483 f.; vgl. vorne S. 94 zu Augustinus.

²⁹⁶¹ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 494 [*Hervorhebung Verf.*]; vgl. auch a.a.O. 9, S. 582 ff.

²⁹⁶² ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 493 f. Die Wertschätzung politischer Tugend ist ein *gewichtiger Unterschied* zu Augustinus; vgl. OBERPARLEITER-LORKE, S. 36 Fn. 18.

²⁹⁶³ Vgl. ROUSSEAU, Träumereien, S. 41 f.: Die neuen Philosophen («Missionare des Atheismus») seien «äusserst rechthaberisch und dogmatisch». Rousseau glaubte sich wahnhaft von der «*Coterie holbachique*» verfolgt; vgl. u.a. ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 561; ders., Träumereien, S. 107 ff., S. 142 f.; ISRAEL, Enlightenment, S. 93 ff.

²⁹⁶⁴ ROUSSEAU, Träumereien, S. 111.

ihm gelungen, die Einfachheit seines Wesens zu bewahren. Wegen seiner «tödliche[n] Abneigung gegen alles Parteiwesen» sei er unabhängig und frei geblieben. Als einsamer Kämpfer habe er sich einzig auf seine Grundsätze und Pflichten gestützt, niemandem geschmeichelt und auch keinen geschont «auf Kosten der *Gerechtigkeit und der Wahrheit*». ²⁹⁶⁵

Mit den geschilderten Parallelen zu Augustinus hat es jedoch noch kein Bewenden. Rousseaus Ideal der Lebensführung umfasst nämlich nicht nur die «Einsiedelei» ²⁹⁶⁶ und den gänzlichen «Verzicht auf die Welt» ²⁹⁶⁷. Er will sich zudem keinerlei Luxus mehr zubilligen. ²⁹⁶⁸ In jeder Unmässigkeit sieht er Lasterhaftigkeit, ²⁹⁶⁹ und bekämpft diese, indem er sich exzessiv strenge Grundsätze auferlegt. ²⁹⁷⁰ Die Keuschheit erlangt in den Folgejahren einen religiösen Wert: Wäre der Mensch keinen Versuchungen ausgesetzt, würde er «ohne Anstrengung und ohne Verdienst keusch» bleiben. ²⁹⁷¹ Rousseau verurteilte sich daher zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit, der er zunächst halbwegs, dann immer besser nachgekommen sei. ²⁹⁷² Er lehnte nun die Skepsis der Philosophie ab, um sein Heil in einem augustinischen Glauben und Leben zu suchen. ²⁹⁷³

Die gefühlte Nähe zum antiken Kirchenvater darf allerdings nicht dazu verleiten, eine staatsphilosophische Übereinstimmung anzunehmen. Vielfach vertritt Rousseau gerade entgegengesetzte Meinungen. So bleibt für ihn der Mensch grundsätzlich frei, das Gute oder das Böse zu tun. ²⁹⁷⁴ Rousseau fühlt sich auch nicht einer Kirche verpflichtet. Er sieht sich nach seinem Bekehrungserlebnis vielmehr vom «kleinlichen Formelwesen» der Konfessionen endgültig befreit, da ihn «die Philosophie mit dem Wesentlichsten der Religion» verbinde. ²⁹⁷⁵ Rousseaus Argumente sind denn auch nicht christlich-biblich, sondern vernünftig und natürlich. Die Geschichte übernimmt für ihn die Rolle der Theologie, und an die Stelle der Gnade tritt «die pädagogische Psychologie». ²⁹⁷⁶ In

²⁹⁶⁵ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 681 f. [*Hervorhebung Verf.*]

²⁹⁶⁶ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 562; ders., Träumereien, S. 124 ff.

²⁹⁶⁷ ROUSSEAU, Träumereien, S. 41.

²⁹⁶⁸ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 511; ders., Ungleichheit I, S. 121 ff.

²⁹⁶⁹ ROUSSEAU, d'Alembert, S. 445.

²⁹⁷⁰ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 505.

²⁹⁷¹ ROUSSEAU, Erziehung, S. 359.

²⁹⁷² Vgl. ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 817 zu den Gründen; a.a.O. 9, S. 589. Nach einer letzten Liebestollheit fürchtete er «kein Straucheln mehr»; a.a.O., S. 589, S. 749.

²⁹⁷³ Vgl. z.B. ROUSSEAU, Träumereien, S. 49, wonach er «in den Tröstungen» seiner «Verunft nur noch Hirngespinnste sehe».

²⁹⁷⁴ Vgl. ROUSSEAU, Erziehung, S. 293; ders., Träumereien, S. 32 f. und S. 47 ff.

²⁹⁷⁵ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 550 f.

²⁹⁷⁶ NEIMAN, S. 81.

diesem – und nur in diesem – Sinn integriert Rousseau etliche Lehren der augustinischen Theologie in sein staatsphilosophisches Denken.

So entwickelt Rousseau etwa eine weltliche Alternative des Sündenfalls.²⁹⁷⁷ Während er theologisch die Erbsündentheorie von Augustinus ablehnt,²⁹⁷⁸ nähert er sich philosophisch wieder stark dessen (und Calvins) Vorstellung einer verderbten Menschheit an. Die eigentliche Ursünde liegt für Rousseau in der Vergesellschaftung des Menschen, die den Gehalt der Liebe verändert hat.²⁹⁷⁹ Analog zu Augustinus steht dabei die sexuelle Leidenschaft am Anfang aller Zwietracht.²⁹⁸⁰ Erst als sich die Beziehung zwischen Mann und Frau verstetigte, erwachte mit der Liebe die Eifersucht. Die Streitigkeiten siegten «und die sanfteste aller Leidenschaften empfängt [*seither*] Opfer menschlichen Blutes».²⁹⁸¹ Allgemeiner gesagt: Im Naturzustand hatte die genügsame Selbstachtung (*amour de soi*) als angeborene und natürliche Leidenschaft den Menschen geprägt.²⁹⁸² Durch die Vergesellschaftung beziehungsweise durch die falsche Erziehung entwickelte sich diese zur unersättlichen Selbstsucht (*amour-propre*).²⁹⁸³ Deren Ausdruck ist insbesondere die Vorstellung, dass der Mensch über persönliches Eigentum verfügt, dessen Genuss er seinen Mitmenschen entzieht.²⁹⁸⁴ Als Einzelperson war der Mensch also gut. Als sich die Menschen aber nicht mehr selbst genügten, sind sie schlecht und böse geworden.²⁹⁸⁵ Über diesen Umweg endet Rousseau wieder bei einem augustinischen Menschenbild: «Alles ist gut, wie es aus den Händen des Schöpfers kommt; alles entartet unter den Händen des Menschen.»²⁹⁸⁶ Diese Auffassung weist nicht nur auf Augustinus zurück, sondern auch auf eine zweite antike Inspirationsquelle: Platon.²⁹⁸⁷

²⁹⁷⁷ NEIMAN, S. 81 ff., S. 85.

²⁹⁷⁸ ROUSSEAU, Beaumont, S. 511 ff.; CASSIRER, Rousseau, S. 41.

²⁹⁷⁹ ROUSSEAU, Ungleichheit, S. 203 ff. Die Fortpflanzung sei im Naturzustand noch eine «blinde, jeder Herzensneigung bare» Handlung gewesen; a.a.O. II, S. 193. Es handelt sich um eine sehr augustinische Sichtweise; vgl. vorne S. 98 Fn. 644.

²⁹⁸⁰ Vgl. ROUSSEAU, Erziehung, S. 213.

²⁹⁸¹ ROUSSEAU, Ungleichheit, S. 205 [*Einschub Verf.*]. Daneben haben u.a. die Entdeckung des Eisens, der Ackerbau sowie das Eigentum den Menschen verdorben.

²⁹⁸² ROUSSEAU, Erziehung, S. 212 f.

²⁹⁸³ Vgl. ROUSSEAU, Ungleichheit, S. 169; ders., Beaumont, S. 510; FETSCHER, Rousseau, S. 65 ff.; vorne S. 102 zur Zweiteilung von Augustinus' Liebesbegriff.

²⁹⁸⁴ Das Unrecht wird erst durch den Eigentumsgedanken geschaffen; vgl. ROUSSEAU, Ungleichheit, S. 207 mit Verweis auf Locke; a.a.O. II, S. 191 ff., S. 217.

²⁹⁸⁵ ROUSSEAU, Ungleichheit, S. 111; ders., Beaumont, S. 508; vgl. OBERPARLEITER-LORKE, S. 24 f. zu Rousseaus ablehnender Haltung gegenüber Aristoteles.

²⁹⁸⁶ ROUSSEAU, Erziehung, S. 9; vgl. auch LEHMANN, S. 153.

²⁹⁸⁷ Helvétius bezeichnete Rousseau spöttisch als «Platon de la France», der nur aus Zufall nicht zu Frankreichs Orpheus geworden sei; HELVÉTIUS, Homme I, 8.

War es bei Platon das Ideal der Idee und bei Augustinus das Göttliche gewesen,²⁹⁸⁸ welches die Menschen mit ihren Künsten zerstörten, ist es bei Rousseau die Natur: Was der Mensch künstlerisch schafft, ist bloss eine schlechte Nachahmung. Bereits in seinem *Discours sur les Sciences et les Arts* von 1749 äussert Rousseau eine Kultur- und Wissenschaftskritik, die das Heil der Menschheit in der antiken Sittlichkeit sucht. Wenn auch eine Rückkehr in den Naturzustand nicht mehr möglich ist, so kann dennoch eine Gesellschaft geformt werden, die sich die Gesetze der Natur zum Muster nimmt. In Sparta sieht Rousseau das entsprechende Vorbild.²⁹⁸⁹ Nach dem Beispiel von Platon stellt er sich auf die Seite des sittenstrengen und tugendhaften Sparta und gegen das demokratische und kulturell reiche Athen.²⁹⁹⁰ In Athen seien alle jene Werke geschaffen worden, die «zu allen verderbten Zeiten als Muster» dienen. Sparta hingegen habe (zu Recht) Künste und Künstler, Wissenschaften und Gelehrte aus seinen Mauern gejagt.²⁹⁹¹ Damit habe sich der antike Militärstaat den Gefahren der zivilisatorischen Laster entledigt, welche die Grundlage der Wissenschaften und der Künste sind.²⁹⁹² Schriftsteller und Philosophen untergraben nach Rousseau denn auch nur «den Glauben und vernichten die Tugend».²⁹⁹³ Gerade die Geisteskultur der Aufklärung ist folglich ein Zeichen des Verfalls und des Niedergangs.

Besonders deutlich zeigt sich diese Denkweise in der Theaterkritik im *Brief an d'Alembert* von 1758, die als glänzende Satire verstanden werden könnte, wenn Rousseau sie nicht tatsächlich ernst gemeint hätte.²⁹⁹⁴ In dieser Streitschrift spiegeln sich die platonischen Einflüsse, denen zufolge das Theater ein «Denkmal des Luxus und der Verweichlichung auf den Ruinen unserer alten Schlichtheit» ist. Es gefährdet die einfachen, unschuldigen Sitten der Republik und bedroht

²⁹⁸⁸ Vgl. vorne S. 53 zu Platon und S. 101 zu Augustinus.

²⁹⁸⁹ Vgl. u.a. ROUSSEAU, *Ungleichheit*, S. 89; auch schon Josias Simmler (1530–1576) in seinem Werk *Von dem Regiment der Lobl. Eydenossenschaft* (1576), der, ebenfalls auf das Ideal Spartas gestützt, den Luxus kritisierte und die Wiederherstellung der alten Einfachheit der Eidgenossen forderte; abgedruckt in: Graber (Hrsg.), S. 83 f.; ders., S. 85.

²⁹⁹⁰ Vgl. auch ROUSSEAU, *Erziehung*, S. 104.

²⁹⁹¹ ROUSSEAU, *Kunst*, S. 21. Das Beispiel Sparta sollte während der Helvetik fast wörtlich gegen den Kulturstaat vorgebracht werden; vgl. TÖNDURY, *Kultur*, S. 187 f.

²⁹⁹² ROUSSEAU, *Kunst*, S. 32. Wenn die Menschen von Natur aus böse wären, müssten die Wissenschaften verboten werden, weil man Wahnsinnigen «keine Waffen in die Hände geben» darf. Wenn die Menschen hingegen ursprünglich gut sind, dann stehen die Wissenschaften am Anfang ihres Verderbens; ders., *Antwort*, S. 116 und S. 118.

²⁹⁹³ ROUSSEAU, *Kunst*, S. 35.

²⁹⁹⁴ Vgl. ROUSSEAU, *Beaumont*, S. 505. Den Widerspruch zur eigenen Tätigkeit als Theater- und Opernautor übergeht Rousseau; vgl. ders., *Vorrede*, S. 164.

deshalb «die allgemeine Freiheit».²⁹⁹⁵ Wenn es in einer bislang sittlichen Gesellschaft nur während zweier Jahre ein Theater gibt, ist danach die ganze Gemeinschaft zerrüttet.²⁹⁹⁶ «An der Theatermanie» ging denn auch das antike Athen zugrunde,²⁹⁹⁷ weshalb Sparta das Vorbild jedes tugendhaften Staates sein muss.²⁹⁹⁸ Wenn aber eine Gesellschaft «die Grundsätze Spartas» hätte, dann könnte man sogar «ohne jede Gefahr» ein Theater schaffen, «denn kein Bürger würde je einen Fuss hineinsetzen».²⁹⁹⁹

Rousseau glaubte also *nicht* an die Rückkehr in einen Naturzustand.³⁰⁰⁰ Sein Staatsideal ist nicht das naturbelassene Paradies, sondern er will vielmehr zurück zur *paternalistischen Republik* der Antike.³⁰⁰¹ Die Begeisterung für die republikanische Tradition liess Rousseau zwischenzeitlich gar zu seinem alten calvinistischen Glauben zurückkehren, damit er wieder Bürger seiner Republik Genf sein konnte (1754). Seine persönliche Gewissensüberzeugung einer «natürlichen Religion»³⁰⁰² brachte er mit seinem Übertritt in Einklang, weil er wie die meisten Republikaner davon überzeugt war, dass jeder Staat seinen Bürgern ein gemeinsames, wenn auch nur äusseres Bekenntnis vorschreiben durfte und musste.³⁰⁰³ Rousseau träumte also davon, ein neues Sparta oder eine neue Römische Republik zu schaffen. Die verlorene Einfachheit und Sittlichkeit sollte durch die Nachbildung natürlicher Gesetze im organisierten Staat wiedererlangt, die untergegangene antike Tugend wieder aufgerichtet werden.³⁰⁰⁴

Den Schlüssel dazu sah Rousseau in einer neuen Art der Kindererziehung: Was im Naturzustand die Natur bewirkte, nämlich, dass «die Gutgebauten stark und robust» werden und die schwachen Kinder sterben sollen, wurde in Sparta durch das Gesetz und die Erziehung erreicht.³⁰⁰⁵ Bei Platons Werk über den Staat handelt es sich nach Rousseau demgemäss um keine «Hirngespinnste», dieses ist

²⁹⁹⁵ ROUSSEAU, d'Alembert, S. 435 und S. 432; vgl. vorne S. 53 zu Platons und S. 101 zu Augustinus' Vorbehalten.

²⁹⁹⁶ ROUSSEAU, d'Alembert, S. 447. Das Theater spiegle eine falsche Wirklichkeit vor und erzeuge Sympathien für sittenlose Figuren. Im Grunde ihres Herzens würden die Zuschauer «zu Komplizen» der dargestellten Verbrechen; a.a.O., S. 379. Die unsittlichen Schauspieler bieten zudem ihre «Person öffentlich zum Kauf» an; a.a.O., S. 410 und S. 414. Schauspielerinnen sind nichts anders als Prostituierte; vgl. a.a.O., S. 425 f.

²⁹⁹⁷ ROUSSEAU, d'Alembert, S. 458.

²⁹⁹⁸ ROUSSEAU, d'Alembert, S. 470, vgl. auch S. 365.

²⁹⁹⁹ ROUSSEAU, d'Alembert, S. 401.

³⁰⁰⁰ Vgl. ROUSSEAU, Geselligkeitszustand, S. 287 f.

³⁰⁰¹ Vgl. ROUSSEAU, Antwort, S. 121 ff., S. 124 ff.

³⁰⁰² Vgl. dazu ROUSSEAU, Erziehung, S. 275 ff., S. 312 ff.

³⁰⁰³ Vgl. hinten S. 394 ff.

³⁰⁰⁴ Vgl. dazu ISRAEL, Enlightenment, S. 100 ff.

³⁰⁰⁵ Vgl. ROUSSEAU, Ungleichheit, S. 89; ders., Erziehung, S. 16 ff., insb. S. 28.

vielmehr «die schönste Abhandlung über die Erziehung, die jemals geschrieben wurde».³⁰⁰⁶ Rousseau will sich bei Angriffen gegen seine Vorstellungen denn auch mit der «Autorität dieses Philosophen» schützen.³⁰⁰⁷ Mit Platon rechtfertigte er zudem, dass er seine insgesamt fünf Kinder direkt nach der Geburt ins Findelhaus gab.³⁰⁰⁸ Er habe für seine Kinder das Beste gewählt, das er auch für sich gewünscht hätte. Als Bürger und Vater habe er seine «Kinder der öffentlichen Erziehung» übergeben und sie dazu bestimmt, «Arbeiter und Bauern anstatt Abenteurer und Glücksjäger zu werden». Dadurch habe er sich «als ein Mitglied des platonischen Staates» begriffen.³⁰⁰⁹

Der augustinish fühlende Rousseau träumte folglich in seinen *Bekenntnissen* davon, in einer Staatseinheit im Sinne Platons aufzugehen. Diese übernimmt damit die identitätstiftende Rolle der Kirche. Augustinus und Platon prägten Rousseaus Staatsdenken demzufolge tiefergreifender, als es aufgrund seiner Stellung in der Reihe der aufklärerischen Staatsdenker wie Hobbes, Spinoza, Pufendorf, Locke oder Montesquieu zunächst den Anschein machen mag.³⁰¹⁰

2. Verständnis der Toleranz: Der Staat als neue Kirche

a) Republik statt Demokratie

Die von Rousseau verwendeten staatsrechtlichen Begriffe sind von antiken Vorstellungen geprägt. Dies kann zu Missverständnissen verleiten. So setzt Rousseau mit Verweis auf Montesquieu die Demokratie mit der Anwendung des Losverfahrens für die Besetzung der Staatsämter gleich. Das Los könne jedoch nur dann sinnvoll Anwendung finden, wenn «in allem – sei es Charakter oder Talent, innere Einstellung oder materieller Besitz – Gleichheit» herrschen würde.³⁰¹¹ Weil es den Menschen stets an der notwendigen absoluten Gleichheit gebricht, wäre eine solche Losdemokratie letztlich nur für «ein Volk von Göttern» geeignet.³⁰¹² Darüber hinaus ist in einer wahren Demokratie nach Rousseau

³⁰⁰⁶ ROUSSEAU, Erziehung, S. 13. Den Beweis erbringen Lykurgs Gesetze für Sparta.

³⁰⁰⁷ ROUSSEAU, Antwort, S. 132.

³⁰⁰⁸ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 500 ff.; S. 817; ders., Träumereien, S. 160 f.

³⁰⁰⁹ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 502 [*Hervorhebung Verf.*].

³⁰¹⁰ Vgl. z.B. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 8 bez. Montesquieu und insb. die Klimatheorie; ders., Kunst II, S. 53 mit Hinweis auf «die gefährlichen Träumereien des Hobbes und Spinoza». Letzteren diffamiert er als «Gottesleugner»; ders., Beaumont, S. 503.

³⁰¹¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 3.

³⁰¹² ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 4. Das Los scheint nur für die Besetzung von Ämtern geeignet, für die «gesunder Menschenverstand, Gerechtigkeit und Integrität ausreichen» – wie z.B. im Falle der Rechtsprechung; a.a.O. IV, 3.

aus Verständnis die «Exekutive an die Legislative» gekoppelt. Keine Verwaltungsaufgabe könnte daher je an Ausschüsse delegiert werden, ohne dass die echte Demokratie ihres Charakters verlustig ginge. Eine *wahrhaftige* Demokratie wäre vor diesem Hintergrund von vorneherein höchstens in einem «sehr kleinen Staat» denkbar,³⁰¹³ denn nur dann könnte jeder Bürger stets Teil der Staatsverwaltung sein.³⁰¹⁴ Rousseau befürwortet jedoch keine solche utopische Volksherrschaft, sondern zielt auf jene Republik, welche in der Antike «Polis» geheissen habe.³⁰¹⁵ Diese hat wegen des Wahlverfahrens bei der Ämterbesetzung nach der antiken Begrifflichkeit «aristokratische» Züge.

Als Republik bezeichnet Rousseau die grösstmögliche Annäherung an die ideale Regierungsweise. Diese Staatsform garantiert, dass das Gemeinwesen durch Gesetze regiert wird. Dabei gilt nur als Gesetz, was dem Gemeinwillen als Ausdruck des Gemeinwohls entspricht. Die gesetzesbeherrschte Republik kann unter dieser Voraussetzung je nach Grösse des Gemeinwesens als Demokratie, Aristokratie oder gar als Monarchie ausgestaltet sein.³⁰¹⁶ Allerdings steht Rousseau der Königsherrschaft kritisch gegenüber.³⁰¹⁷ Eigentlich erstrebt er eine Neuauflage der antiken Republik mit spartanischen und römischen Zügen, die sich auch für grössere Staaten eignet. Machiavelli ist daher wohl Rousseaus wichtigstes republikanisches Vorbild.³⁰¹⁸ Demgemäss verweist er auf die Römische Republik, wo politische Beschlüsse «von einem Rat von zweihunderttausend Menschen» gefasst worden seien.³⁰¹⁹ Und an anderen Orten führt er aus, dass «die Gründung der kleinen Republiken» ihn von der Möglichkeit einer grossen Republik «träumen» lasse.³⁰²⁰ Sein Ideal ist andererseits die Konföderation aus kleinen, gleichgestellten Republiken. Diese gewährleiste den Bürgern eine grössere Freiheit.³⁰²¹

³⁰¹³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 4.

³⁰¹⁴ Vgl. ROUSSEAU, Erziehung, S. 511 f.; vgl. auch T. FLEINER/BASTA FLEINER, S. 379.

³⁰¹⁵ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 6; vgl. auch SARTORI, Demokratieheorie, S. 308 f.

³⁰¹⁶ ROUSSEAU, Erziehung, S. 514; ders., Gesellschaftsvertrag III, 3 ff. sowie II, 6 Fn. 10. So insb. bereits Toland, vorne S. 377.

³⁰¹⁷ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 6. Wie Montesquieu zu Recht ausgeführt habe, eigne sich *nicht jedes Volk für die Freiheit*; a.a.O. III, 8.

³⁰¹⁸ Vgl. dazu insb. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 6 Fn. 21 und 9 Fn. 23.

³⁰¹⁹ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 3

³⁰²⁰ Vgl. ROUSSEAU, Geselligkeitszustand, S. 297.

³⁰²¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 13 mit Hinweis auf die Griechen der Antike, auf die Niederlande und auf die Schweiz; auch III, 1: Jeder Bürger hat gleichen Anteil an der staatlichen Autorität. Sind es 10'000 Bürger, hat jeder ein Zehntausendstel Anteil. Sind es 100'000 Bürger hat der Einzelne zehnmal weniger Machtanteil, jedoch weiterhin dieselben Gehorsamspflichten. Die Freiheit verringert sich nach Rousseau daher in dem Masse, wie die Bevölkerung eines Staates zunimmt.

b) Ziel gesellschaftlicher und politischer Homogenität

Rousseau schliesst in Bezug auf seine Toleranzvorstellungen weder an Bayle noch an Locke an. Der niederländische Standpunkt einer Trennung der politischen und religiösen Sphären ist ihm genau so fremd und verdächtig wie die Idee einer Trennung von Kirche und Staat. Rousseau beruft sich vielmehr auf Hobbes, wonach «die beiden Köpfe des Adlers» wieder vereinigt werden müssen und «alles zur politischen Einheit» zurückgeführt werden soll.³⁰²² Bei genauerem Hinsehen zeigen sich zudem auffallende Ähnlichkeiten mit den Toleranzvorstellungen von Spinoza.³⁰²³ Wie dieser schätzt Rousseau die Religion als das Amalgam jeder Gesellschaft.³⁰²⁴ Deshalb muss sie durch die Politik beherrscht und dieser dienlich sein. Alle Staaten benötigen zwar je nach Zeit und Ort und je nach Klima, Regierungsweise oder Volkscharakter andere «Heilseinrichtungen», welche «einen einheitlichen Gottesdienst vorschreiben», der für die eigene Gesellschaft passt.³⁰²⁵ In jedem Land ist es nach dem Grundsatz von *cuius regio, eius religio* daher alleinige Sache des Gesetzes, die Religion festzulegen.³⁰²⁶ Jedes Gemeinwesen benötigt aber grundsätzlich ein sittliches Gesetzbuch beziehungsweise ein bürgerliches Glaubensbekenntnis.³⁰²⁷ Der Einzelne ist gezwungen, sich der vorgeschriebenen Lehre anzuschliessen und dem gesetzlich vorgeschriebenen Bekenntnis Folge zu leisten.³⁰²⁸ Nach Rousseau darf «ohne Erlaubnis des Souveräns» keine fremde Religion in einem Staat eingeführt werden. Andernfalls wäre der Gehorsam gegenüber dem Gesetz gebrochen, was «Ungehorsam gegen Gott» bedeutet.³⁰²⁹

Für seine ideale Republik entwickelt Rousseau auf Basis seiner eigenen deistischen Glaubensüberzeugung eine bürgerliche Ersatzreligion, da ihm ein auf dem Christentum beruhendes Gemeinwesen letztlich nicht möglich erscheint.³⁰³⁰ Diese Zivilreligion soll die Funktion der alten Staatsreligionen als

³⁰²² ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 8; vgl. vorne S. 309 zu Hobbes.

³⁰²³ Vgl. ISRAEL, Enlightenment, S. 101.

³⁰²⁴ Vgl. vorne S. 317 f.; auch S. 218 f. zu Machiavelli.

³⁰²⁵ ROUSSEAU, Erziehung, S. 328.

³⁰²⁶ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 551.

³⁰²⁷ ROUSSEAU, Voltaire, S. 229 f.

³⁰²⁸ ROUSSEAU, Bekenntnisse, S. 550.

³⁰²⁹ ROUSSEAU, Beaumont, S. 556 f. Die reformierte Religion hatte daher nach Rousseau, bevor sie mit dem Edikt von Nantes legalisiert wurde, keinerlei Recht, sich gesetzeswidrig in Frankreich zu verbreiten; vgl. dazu auch ders., Erziehung, S. 330.

³⁰³⁰ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 8. Wahre Christen sind unterwürfige und daher ideale Sklaven, jedoch keine wehrhaften Soldaten wie die Spartaner oder Römer.

«eines der wichtigsten Bindemittel, welche die Einzelwesen zum Kollektiv zusammenfügen», übernehmen.³⁰³¹ Rousseaus Zivilreligion ist indes vor allem politischer Natur und umfasst keine ausdrücklichen kultischen Vorschriften.³⁰³² Das bürgerliche Glaubensbekenntnis soll einzig die für das Gemeinwesen zentralen Lehren enthalten, wobei es sich laut Rousseau um folgende Punkte handelt: «Die Existenz einer allmächtigen, weisen, wohlthätigen, vorsorglichen und fürsorglichen Gottheit; eine lebenswerte Zukunft; das Glück der Gerechten, die Bestrafung der Bösen; *die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze* (...)»³⁰³³ Rousseau will also den Glauben an einen deistischen Gott wie auch an die politischen Grundlagen des Staates vorschreiben. Letztendlich erhebt er damit freilich seine persönliche Glaubensüberzeugung autoritativ zur allgemeingültigen Wahrheit.³⁰³⁴

Immerhin geht es Rousseau nur um einen seiner Ansicht nach für den Staat unabdingbaren Kernbestand an Lehren, den er vorschreiben will. Eine religiöse Rechenschaftspflicht des Einzelnen besteht nur im Rahmen der Bedeutung für das Gemeinwesen. Für Rousseau ist allein entscheidend, dass die Menschen «gute Staatsbürger» sind. Welches ihr Schicksal im künftigen Leben ist, braucht den Souverän hingegen «nicht zu kümmern».³⁰³⁵ Rousseau will also in religiöser Hinsicht *keine totalitäre Demokratie* errichten.³⁰³⁶ Nichtsdestotrotz sind die Grenzen der Toleranz zugunsten der gewünschten Homogenität der Gemeinschaft eng gezogen. Rousseau setzt sich ausdrücklich *nicht* für eine unparteiliche Toleranz des Staates ein. Eine Trennung von politischer und religiöser Intoleranz hält er von vorneherein für unmöglich.³⁰³⁷ Mit Verweis auf die gegenteilige Ansicht von Bayle führt Rousseau aus, Fanatismus erscheine nur bei oberflächlicher Betrachtung viel gefährlicher als Atheismus. Letzterer sei Ausdruck der Gleichgültigkeit gegenüber dem Guten, weil er die Zuneigung des Menschen auf einen «geheimen Egoismus» ausdünne. Die Teilnahmslosigkeit des

³⁰³¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 8; vgl. dazu Spinoza, vorne S. 317 f.

³⁰³² A.a.O. führt Rousseau jedoch aus, dass die organisierte Gesellschaft auf einen «einheitlichen Kult» angewiesen ist, während Gott der Kult «des Herzens» ausreicht. Dieser ist, «wenn er aufrichtig ist, immer einheitlich»; ROUSSEAU, Erziehung, S. 312.

³⁰³³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 8 [*Hervorhebung Verf.*].

³⁰³⁴ Vgl. ROUSSEAU, Erziehung, S. 275 ff. («Glaubensbekenntnis des savoyischen Vikars»), insb. S. 298 f. zur Gottesvorstellung, die pantheistische Vorstellungen ausschliesst.

³⁰³⁵ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 8.

³⁰³⁶ So aber u.a. TALMON, S. 34 ff.; FRAENKEL, Mitarbeit, S. 288; LOEWENSTEIN, Verfassungslehre, S. 337 Fn. 5 («totalitärer Januskopf»). A.A. u.a. BÄUMLIN, S. 13 ff., S. 46 f.; FETSCHER, Rousseau, S. 103 ff., S. 276; T. FLEINER/BASTA FLEINER, S. 217 f.; IMBODEN, Rousseau, S. 89 f.; OTTMANN, Neuzeit I, S. 506; SARTORI, Demokratietheorie, S. 433 f; VORLÄNDER, S. 57.

³⁰³⁷ Vgl. ROUSSEAU, Beaumont, S. 556.

philosophischen Atheismus sei «die Stille des Todes» und zerstöre «mehr als der Krieg».³⁰³⁸ Andererseits sind namentlich Katholiken nicht zu dulden, weil sie Andersgläubige für verdammt halten. Ein «überzivilreligiöser» Wahrheitsanspruch ist keinesfalls tolerierbar. Es sind nur jene Religionen zu dulden, die «ihrerseits die anderen tolerieren». Zudem dürfen deren Lehren gegen keinerlei «Pflichten des Bürgers verstossen» und somit auch nicht gegen die Vorgaben der zivilen Religion.³⁰³⁹

Die äussere Gewissensfreiheit ist für Rousseau demnach nicht von Bedeutung. Gerade aus diesem Grund erweist sich seine gross angekündigte Toleranz als blosser Scheintoleranz: Sein Bekenntnis zur *wechselseitigen Duldung* gilt nur für Personen und Kirchen, die keinen eigenen religiösen Wahrheitsanspruch vertreten, sondern jenen des Staates übernehmen. Solche konformen Anschauungen sind jedoch gerade nicht auf Toleranz angewiesen, weil sie im Wesentlichen bereits miteinander übereinstimmen. Letztlich will Rousseau denn auch gar keine religiöse oder politische Toleranz verwirklichen. Er träumt von der Überwindung aller Unterschiede durch die Gleichschaltung der Bürger. Stärker noch als Spinoza will er mittels der Zivilreligion gewährleisten, dass alle Bürger eines Geistes werden.³⁰⁴⁰ Der Mensch erwirbt nach Rousseau zudem erst mit dem bürgerlichen Stand die innere, «sittliche Freiheit», dank der er seinen Begierden nicht mehr sklavisch ausgeliefert sein wird.³⁰⁴¹ Daher beginnt auch die eigentliche Menschwerdung erst mit dem Eintritt in die gesellschaftsvertragliche Staats- und Glaubensgemeinschaft.³⁰⁴² Für Rousseau ist letztlich jeder Gläubige ein Bürger und jeder Bürger ein Glaubender.³⁰⁴³ Rousseaus Staat wird in Ersetzung der Kirche zur neuen, wenn auch rein weltlichen Heilsanstalt. Der augustinische Gegensatz von Welt- und Gottesstaat soll also gemäss seiner Vision aufgelöst werden.

Passend zu dieser Zielsetzung entwirft Rousseau die Gesellschaft wie eine Kirche: Aus dem Naturzustand darf zwar niemand ohne sein ausdrückliches Einverständnis in den Staat hineingezwungen werden. Wer nicht zustimmt, gilt aber

³⁰³⁸ ROUSSEAU, Erziehung, S. 333; vgl. auch ders., Gesellschaftsvertrag IV, 15.

³⁰³⁹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 15.

³⁰⁴⁰ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 12, wonach der «Geist der Grundordnung» durch Sitten, Gebräuche und öffentliche Meinung bewahrt wird, welche als eigentlicher «Kern der Verfassung» die «Herzen der Bürger» bestimmt.

³⁰⁴¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 8.

³⁰⁴² ROUSSEAU, Geselligkeitszustand, S. 297.

³⁰⁴³ Vgl. dazu vorne S. 174 zu Zwingli. Zu diesem Ideal passt Rousseaus Bezugnahme auf Althusius; vgl. ROUSSEAU, Montagne, S. 333.

als Fremder und nicht als Bürger.³⁰⁴⁴ Ohne es auszusprechen, folgt Rousseau überdies der augustinischen Idee eines «guten» Zwangs.³⁰⁴⁵ Die Bürger sollen von der durch die Vergesellschaftung entstandenen Selbstsucht (*amour-propre*) geheilt werden, indem diese im Staat in eine republikanische Vaterlandsliebe gewandelt wird.³⁰⁴⁶ Diese Wiedergeburt im Staat ermöglicht es, dass die unterschiedlichen Privatinteressen hinter das Gemeininteresse zurücktreten und so dem irrtumsfreien Gemeinwillen zum Durchbruch verhelfen. Um die Gefahr eines *Schismas* auszuschalten, sollten im Staat wenn immer möglich auch «keine Teilgesellschaften» gebilligt werden.³⁰⁴⁷

Der Gemeinwille durchdringt das Gemeinwesen und hält es zusammen. Wer daher «dem Gemeinwillen den Gehorsam verweigert, wird von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen. Was nichts anderes heisst, als *dass man ihn zwingt, frei zu sein.*»³⁰⁴⁸ Hinter Rousseaus Ausführungen zum Gehorsam gegenüber dem Gemeinwillen scheint mithin der alte Eintrittszwang von Augustinus durch. Der Abweichler soll im Sinne des *compelle intrare* nur zu seinem eigenen Besten in die Einheit zurückgezwungen werden. Die Einzelnen werden genötigt, «ihren Willen nach der Vernunft auszurichten».³⁰⁴⁹

Rousseau setzt sich in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinander, wie mit Personen umgegangen werden soll, welche die bürgerlichen Glaubensgrundlagen des Staates nicht teilen. Er beschränkt sich für seine Staatsvorstellung nicht nur auf einen äusseren Gehorsam. Seine Idee des Gemeinwillens verlangt vielmehr, dass auch das Gewissen der Menschen beobachtet wird. Wer die zivilreligiösen Dogmen nicht glauben will, muss deshalb verbannt werden. Sollte sich herausstellen, dass jemand sich nur zum Schein zur Zivilreligion bekannt hat, so ist dieser gar «des Todes; er hat das schlimmste aller Verbrechen begangen: er hat vor den Gesetzen gelogen.»³⁰⁵⁰ Verbannung oder Tod gebührt in dieser Konsequenz auch allen Menschen, die den Gesellschaftsvertrag brechen und daher nach «Kriegsrecht» zu behandeln sind.³⁰⁵¹

³⁰⁴⁴ Jedes Mitglied darf sich vom Staat lossagen, muss dann aber das Land verlassen. Desertion ist freilich unzulässig; ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 18 Fn. 29, S. 234.

³⁰⁴⁵ Vgl. vorne S. 103 ff.

³⁰⁴⁶ Vgl. SCHEFOLD, Rousseau, S. 21 f.

³⁰⁴⁷ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 3, auch III, 10, wonach der «Sonderwille unablässig gegen den Gemeinwillen handelt».

³⁰⁴⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 7 [*Hervorhebung Verf.*]; vgl. dazu auch KELSEN, Wesen (1929), S. 162.

³⁰⁴⁹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 6; vgl. dazu auch vorne S. 107 zu Augustinus.

³⁰⁵⁰ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 15.

³⁰⁵¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 5. Immerhin «protestiert» hier sein Herz: Niemand dürfe getötet werden, ausser «der Betreffende lässt sich nicht ohne Gefahr erhalten».

3. Elemente politischer Chancengleichheit

a) Art der Gleichheit

Rousseaus Toleranzbegrenzungen ähneln jedoch nicht ohne Grund den kirchlichen. Er hat ein ähnliches Ziel vor Augen wie die Kirche seiner Kindheit. Gemäss der augustinischen Sichtweise der Reformierten sind alle Gläubigen in der Kirche einander grundsätzlich gleichgestellt.³⁰⁵² Rousseau führt aus, diese Gleichheit sei zugleich auch die Grundlage der politischen Gesellschaftsordnung: «Der Grundvertrag zerstört die natürliche Gleichheit nicht, sondern setzt im Gegenteil eine sittliche und rechtliche Gleichheit an die Stelle dessen, was die Natur an physischer Ungleichheit unter den Menschen hervorbringt, so dass die Menschen, die vielleicht nach Körperkraft und Geistesgaben ungleich sind, durch Übereinkunft und Recht alle gleich werden.»³⁰⁵³ Rousseau ist sich also selbstverständlich bewusst, dass nicht alle Menschen gleich sind, jedoch waren sie im Naturzustand alle gleichwertig und werden durch den Gesellschaftsvertrag wieder gleich gemacht.³⁰⁵⁴ Rousseau verabschiedet auf diese Weise das aristotelisch geprägte Denken der Vertreter der englischen Freiheit, die sich eine tatsächliche politische Gleichheit im Staat nicht vorstellen konnten. Gegen Aristoteles und Grotius schliesst er sodann die Berechtigung der Versklavung von Menschen kategorisch aus, da jeder Mensch frei geboren wird.³⁰⁵⁵ Diese Sichtweise von Rousseau war bahnbrechend und ging bezüglich des Gleichheitsverständnisses weit über alle bekannten Theorien hinaus. Lediglich die Levellers hatten eine ähnlich weitgehende politische Gleichheit befürwortet, indessen noch vollständig auf christlicher Basis.

Rousseaus Ideal ist indes weder eine absolute, auch materielle Gleichheit noch eine athenische Toleranz, wonach jeder sich auf seine eigene Weise entfalten kann. Vielmehr befürwortet er eine spartanische oder platonische Gleichheitsvorstellung, welche die politische Gleichschaltung der Bürgerinteressen über eine homogene Erziehung und Lebensart erstrebt. In Rousseaus Republik sollen Männer geformt werden, wie es die antiken Spartaner waren.³⁰⁵⁶ Ziel dieser

³⁰⁵² Vgl. dazu den Hinweis von ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 7 auf Calvin.

³⁰⁵³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 9.

³⁰⁵⁴ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 6.

³⁰⁵⁵ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 4.

³⁰⁵⁶ ROUSSEAU, d'Alembert, S. 437. Die Frauen gehören nach ihrer Verheiratung nicht mehr in die Öffentlichkeit. Sie sollen sich um Haus und Familie kümmern; ders., Erziehung, S. 396. Diese Ungleichheit ist gerecht und natürlich; a.a.O., S. 385 ff., S. 390. Den Frauen traut Rousseau keine werthaltige Schaffenskraft zu, es fehle ihnen «ganz und gar» an Genie; ders., d'Alembert, S. 439; vgl. ähnlich Kant, vorne S. 359.

Gleichförmigkeit ist die einheitliche Vaterlandsliebe der Bürger. In dieser republikanischen Gleichheit sollen alle ihre «bürgerliche Freiheit» finden.³⁰⁵⁷ Infolgedessen sucht Rousseau lediglich jene Faktoren auszumerzen, welche der Vaterlandsliebe entgegenstehen.³⁰⁵⁸ Die Güterverteilung etwa muss nicht gleich, wohl aber ausgeglichen sein, sodass jeder etwas besitzt «und keiner zuviel».³⁰⁵⁹ Die Hauptursache der Ungleichheit liegt für Rousseau freilich darin, dass Talent, Fähigkeiten und Wissen gesellschaftliche Anerkennung erhält, die Tugendhaftigkeit jedoch herabgewürdigt wird. Wo eine Vielzahl von Wissenschaftlern und Künstler leben, gibt es nach Rousseau deshalb gar keine richtigen Bürger und keine Gleichheit mehr.³⁰⁶⁰ In Städten «eingesperrte» Menschen entarten wegen des «Übermasses an Kultur» und fallen verderblichen Lastern und dem Luxus anheim.³⁰⁶¹ Insbesondere grosse Städte mit über 200'000 Einwohnern und Hauptstädte sind ein Übel, denn «in ihnen vermischen sich alle Völker, alle Sitten geraten durcheinander».³⁰⁶² Ein ländlicher Charakter und eine gleichmässige Verteilung der Bevölkerung im Staat sind entscheidend, um die als Voraussetzung der Gleichheit notwendige Homogenität zu gewährleisten.³⁰⁶³

Rousseau verteidigt aber dennoch nicht die vollständige politische Gleichstellung aller Männer. Mit Verweis auf Genf unterscheidet er zwischen Bürgern und Einwohnern.³⁰⁶⁴ Nur die Bürger verfügen über politische Rechte, nur sie sind politisch gleich. Rousseaus Vorbild ist die Römische Republik, deren tatsächliche politische Ungleichheiten er zum Idealbild einer republikanischen Demokratie glättet.³⁰⁶⁵ Dementsprechend darf nur kein Bürger vom Stimmrecht ausgeschlossen sein; alle müssen gleichviel zählen, nämlich «nach Häuptionen», einerlei ob es sich um die niedrigsten oder besten Bürger handelt.³⁰⁶⁶

³⁰⁵⁷ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 8.

³⁰⁵⁸ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 11.

³⁰⁵⁹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 9 Fn. 5; a.a.O. III, 5, wonach eine materielle Gleichheit «nicht einmal in Sparta» möglich war; vgl. dazu auch BÄUMLIN, S. 27.

³⁰⁶⁰ ROUSSEAU, Künste II, S. 47.

³⁰⁶¹ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 4, wonach Luxus den «Reichen wie den Armen» verdirbt: «diesen durch Besitzerhochmut, jenen durch Begehrlichkeit».

³⁰⁶² ROUSSEAU, Erziehung, S. 516 f.

³⁰⁶³ Vgl. ROUSSEAU, Erziehung, S. 518 f.

³⁰⁶⁴ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 3 sowie I, 6 Fn. 4: Zu unterscheiden ist insb. zwischen «Stadtbewohner» (*bourgeois*) und «Staatsbürger» (*Citoyen*)» [*Hervorhebung i.O.*]; so bereits Sidney, vorne S. 372.

³⁰⁶⁵ Die Römer hatten die Bürger nach Vermögen in verschiedene Klassen eingeteilt, wobei sie die Klasse der Armen, jener also, die keinen «eigenen Herd» hatten, als Soldaten und Stimmberechtigte ausschlossen; ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 4; vgl. ferner die Ausführungen zur *Centuria Praerogativa*; a.a.O. IV, 4; dazu auch vorne S. 65.

³⁰⁶⁶ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 4.

b) Umfang der individuellen Beteiligungschancen

Nach Rousseau ist die Existenz eines Staates ohne Zustimmung aller zu einem entsprechenden Gesellschaftsvertrag undenkbar. Der Vertrag muss daher zumindest stillschweigend überall in Kraft gesetzt und gebilligt worden sein. Auch sein Inhalt ist überall der gleiche, selbst wenn niemand ihn je ausdrücklich in Worte gefasst haben sollte. Kernstück ist nach Rousseau, dass jeder «in Verbund mit allen anderen seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Autorität des Gemeinwillens» stellt und umgekehrt das Gemeinwesen «jeden als untrennbar zum Ganzen gehörendes Einzelglied» aufnimmt.³⁰⁶⁷ Erst das einstimmige Einverständnis zu diesem Vertrag legitimiert die spätere Anwendung des Mehrheitsprinzips.³⁰⁶⁸ Der Gesellschaftsvertrag kann auch widerrufen werden: «Wenn alle Bürger sich versammelten und einvernehmlich beschlössen, diesen Pakt zu kündigen, so wäre die Aufhebung zweifellos völlig legitim.»³⁰⁶⁹ An regelmässig stattfindenden Versammlungen, die zwingend zu gesetzmässig festgelegten Terminen stattfinden müssen,³⁰⁷⁰ ist stets aufs Neue die Fortgeltung des Gesellschaftsvertrages zu beschliessen. Dazu muss getrennt *erstens* über die Frage der Beibehaltung der Regierungsform und *zweitens* über die Frage der Amtsweiterführung der Verwaltungsmitglieder entschieden werden.³⁰⁷¹ Rousseau adaptiert für seinen Gesellschaftsvertrag also die auf Machiavelli zurückgehende Empfehlung, dass ein Staat regelmässig auf seinen Anfänge zurückzuführen ist, um dem Verfall entgegenzuwirken.³⁰⁷² Möglicherweise stützte er sich auf Sidneys Auffassung, wozu passen würde, dass es ihm nicht nur um eine Rückbesinnung geht.³⁰⁷³ Vielmehr kann über alles entschieden werden, bis hin zur Auflösung des Gesellschaftsvertrages selbst.

Nach Rousseaus Verständnis geht es bei der Regierungsform allerdings nicht unmittelbar um eine Frage des Gesellschaftsvertrages, sondern um eine der «Staatsgesetze»³⁰⁷⁴, mithin der Verfassung. Wie den Gesellschaftsvertrag kann das Volk auch sein Grundgesetz und sämtliche anderen Gesetze ändern oder wi-

³⁰⁶⁷ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 6. Handelt es sich um einen bereits bestehenden Staat, gilt bereits der dauernde Aufenthalt als Zustimmung; a.a.O. IV, 2.

³⁰⁶⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag I, 5 und IV, 2.

³⁰⁶⁹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 18.

³⁰⁷⁰ ROUSSEAU; Gesellschaftsvertrag III, 13.

³⁰⁷¹ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 18.

³⁰⁷² Vgl. vorne S. 217.

³⁰⁷³ Vgl. vorne S. 371; STAHL, S. 290 und S. 322 f. über die «Sidney-Rousseau'sche Revolutionstheorie».

³⁰⁷⁴ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 12 und III, 16.

derrufen. Es kann also theoretisch selbst gute Gesetze revidieren und gar verschlechtern.³⁰⁷⁵ Das Recht auf Änderung gilt ausnahmslos, jedoch erschwert Rousseau die Anwendung, indem er qualifizierte Mehrheiten bis hin zur Einstimmigkeit befürwortet.³⁰⁷⁶ So bedeutet beispielsweise eine einmal festgelegte, erbliche Regierungsgewalt niemals eine «Verbindlichkeit auf ewig».³⁰⁷⁷ Das den Gesetzen unterworfenen Volk muss in jedem Fall stets «deren Urheber»³⁰⁷⁸ sein, wobei damit die Entscheidungsgewalt gemeint ist. Das Volk bleibt immer frei, sich eine neue Verfassung oder neue Gesetze zu geben. Sollte ein Gesetz nicht vom Volk sanktioniert worden sein, so ist es nichtig und gar kein Gesetz,³⁰⁷⁹ das vom Volk legitimierte Gesetz hingegen nimmt gegenüber allen Individuen eine «geheilte Macht» in Anspruch.³⁰⁸⁰ Rousseau befürwortet umfassend zuständige Volksversammlungen, in denen die Bürger nicht nur über Gesetze abstimmen, sondern auch die Verwaltungsbeamten wählen.³⁰⁸¹

So deutlich hatte es vor Rousseau keiner gesagt: Der Staat und alle Staatsgewalt müssen auf dem tatsächlich geäußerten Willen des Volkes gründen. Entscheidungen durch Vertreter sind abzulehnen, denn nur bei einer unmittelbaren, nicht mediatisierten Abstimmung kann der Gemeinwille richtig zum Ausdruck kommen. Rousseau kritisiert daher das Repräsentativsystem Englands, weil dieses den Bürgern keine unmittelbare Entscheidungsmacht zuerkennt: «Das englische Volk glaubt, frei zu sein; es irrt sich gewaltig: frei ist es nur während der Wahl der Parlamentsmitglieder; sind die gewählt, ist es Sklave, ist es nichts.»³⁰⁸² Der Wille des Volkes ist nach Rousseaus Vorstellung zudem etwas Lebendiges und Veränderliches. Deshalb ist das Volk in regelmässigen und gesetzlich festgelegten Zeitintervallen berechtigt, Verfassung und Gesetze zu ändern und Regierungs- und Verwaltungsbeamte abzusetzen. Die umfassenden Entscheidungsmöglichkeiten der Bürger sind Rousseaus bedeutendste ideengeschichtliche Neuerung. Im Gesamtzusammenhang relativiert sich diese Leistung jedoch infolge

³⁰⁷⁵ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 12 und III, 18.

³⁰⁷⁶ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 2.

³⁰⁷⁷ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 18.

³⁰⁷⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 6.

³⁰⁷⁹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 15.

³⁰⁸⁰ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 6. Indes können die Gesetze in Notfällen – beschränkt auf sechs Monate – suspendiert werden. In dieser Zeit soll ein Diktator «die öffentliche Freiheit verteidigen, ohne sie anzutasten». A.a.O. IV, 6. Der Schutz der Gesetze soll zudem einem Tribunat von ca. zehn Mitgliedern übertragen werden. Dieses kann zwar «nichts tun, aber alles verhindern». A.a.O. IV, 5.

³⁰⁸¹ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 3 f. Das Los der antiken Demokratien hingegen verweist Rousseau ins Land der Götter; vorne S. 392.

³⁰⁸² ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 15.

der unfreiheitlichen Toleranz- und Gleichheitsvorstellungen und wegen der vor-modernen Staatseinrichtungen, welche die Bürger in ein enges Korsett gemeinschaftlicher Konformität zwingen sollen.

c) **Ausgestaltung der politischen Entscheidungsverfahren**

Rousseau will das Volk zwar in der Politik entscheiden lassen. Jedoch hält er es nicht für fähig, seine Verfassung selbst zu erschaffen. Das Volk soll daher nicht selbst der (ursprüngliche) Gesetzgeber sein. Sitten und Gesetze sollen vielmehr von Philosophen beziehungsweise durch einen «in jeder Hinsicht aussergewöhnlichen Mann im Staat» entworfen werden.³⁰⁸³ Spartas Lykurg und Philosophen wie Platon³⁰⁸⁴ sind herausragende Beispiele solcher Persönlichkeiten.³⁰⁸⁵ Der Gesetzgeber hat zwar alle Fähigkeiten, um für ein Volk eine passende Verfassung zu schaffen. Er hat jedoch keine politische Macht und darf auch über keine verfügen,³⁰⁸⁶ damit er alleine von der Tugend und der Vernunft geleitet bleibt. Die Ausarbeitung eines Gesetzeswerkes und die Entscheidung darüber sollen also zwei getrennte Vorgänge sein. Weil aber der Gesetzgeber auf keinerlei politische Machtmittel zurückgreifen kann, muss er sich *machiavelistisch* anderer Mittel bedienen, um die Menschen von seinem Werk zu überzeugen. Am besten legt er dazu seine eigene Weisheit «den Unsterblichen in den Mund, um durch die göttliche Autorität jene mitzureissen, die menschliche Klugheit nicht bewegt».³⁰⁸⁷

Rousseau vertraut also auf den (Miss-)Gebrauch der Religion durch einen genialen Gesetzgeber, um das Volk zu manipulieren. Nur so, meint er, kann man die Masse der Bürger zum «öffentlichen Glück» *überreden*, ohne überzeugen oder zu gewalttätigen Mitteln greifen zu müssen.³⁰⁸⁸ Trotz aller gegenteiligen Beteuerungen ist Rousseaus Bild des einfachen Bürgers somit ein miserables: Dieser

³⁰⁸³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 7; vgl. ders., Antwort, S. 116 und S. 119; vorne S. 219 zu Machiavellis *uomo virtuoso*; vorne S. 383 (Mably) und S. 348 (Helvétius).

³⁰⁸⁴ Vgl. ROUSSEAU, Erziehung, S. 500, wonach es keine Philosophen wie Platon mehr gibt.

³⁰⁸⁵ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 7 mit Hinweis auch auf die römischen Dezemviren sowie auf Calvin, Moses und Mohammed. Sich selbst traut Rousseau diese Arbeit ebenfalls zu; vgl. a.a.O. II, 10 mit Verweis auf Korsika. 1764 versuchte Rousseau für Korsika eine passende Verfassung zu entwerfen, 1772 stellte er entsprechende «Betrachtungen über die Regierung in Polen» an; vgl. dazu OTTMANN, Neuzeit I, S. 495 ff.

³⁰⁸⁶ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 7; vgl. dazu FETSCHER, Rousseau, S. 146 ff.

³⁰⁸⁷ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 7 mit Verweis auf Machiavelli.

³⁰⁸⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 7.

ist stets durch seine egoistischen Sonderinteressen bedrängt,³⁰⁸⁹ die in dauerndem Gegensatz zum vernünftigen Gemeinwillen stehen.³⁰⁹⁰ Daher muss, nachdem der Staat verfasst worden ist, weiterhin für die richtige Meinung gesorgt werden. Sämtliche Regeln haben dabei dem Zweck zu dienen, den irrtumsfreien Gemeinwillen als Ausdruck des Gemeinwohls mit den notwendigen Mitteln gegen «das Geschrei einer Partei»³⁰⁹¹ herzustellen und zu bewahren.³⁰⁹² «Politischen Ränkespielern» muss das Handwerk gelegt und das Volk muss gegenüber «demagogische[n] Lockungen und Spitzfindigkeiten» unempfindlich gemacht werden.³⁰⁹³ Von entscheidender Bedeutung ist deshalb die richtige *Lenkung der öffentlichen Meinung*.

Nebst der Zivilreligion mit ihren intoleranten Sanktionsmöglichkeiten sieht Rousseau darum auch eine Zensurbehörde vor. Diese soll das «Sprachrohr» der öffentlichen Meinungen sein, wie sie sich aus der Verfassung ergeben. Die Zensoren sollen diese Meinungen durchsetzen und «durch weise Anwendung der Gesetze» die Unversehrtheit der Sitten erhalten. Dabei lehnt Rousseau eine eigentliche Zwangsbefugnis der Behörde ab. Das Volk soll vielmehr subtil in die richtige Richtung gelenkt werden.³⁰⁹⁴ Der Verzicht auf Gewaltmittel ändert freilich nichts am Ergebnis, dass Rousseau die politische Toleranz im Namen einer platonischen «Zwangsfreiheit» geknebelt sehen will. Seine Republik geht letztlich Hand in Hand mit einem politischen «Wachhundsystem»³⁰⁹⁵.

Nicht eine politische Diskussion mit offenem Ausgang, sondern der Gemeinwille ist für Rousseau also Dreh- und Angelpunkt des politischen Prozesses. Rousseaus Vorstellung des Gemeinwillens weist – nebst einer Nähe zu Spinoza – Aspekte auf, die auf humanistische Denkfiguren zurückweisen. So erhält der verselbständigte Gemeinwillen eine *mystische Dimension*, die an die cusanische Idee des Zusammenfallens der Gegensätze (*Koinzidenz*) erinnert.³⁰⁹⁶ Nach

³⁰⁸⁹ Vgl. vorne S. 389 zur Ursache der Selbstsucht (*amour-propre*); HIDALGO, S. 261 f. zur Kritik Rousseaus an Mandevilles Theorie des Lasters als Wohlstandsmotor. Adam Smith (1723–1790) dagegen entwickelte in Auseinandersetzung mit Mandeville die These, die selbstsüchtige Ausrichtung der Individuen am eigenen Wohl führe dazu, dass sie «wie von einer unsichtbaren Hand geleitet» zugleich auch die Verwirklichung des Gemeinwohls befördern; SMITH, S. 451; vgl. dazu HIDALGO, S. 257 ff.

³⁰⁹⁰ Vgl. insb. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 10; ders., Erziehung, S. 512, wonach der Grad der (notwendigen) Unterdrückung im Staat von der Grösse der Abweichung der Einzelwillen vom Gemeinwillen abhängt.

³⁰⁹¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 18.

³⁰⁹² Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 3.

³⁰⁹³ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 1.

³⁰⁹⁴ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 7.

³⁰⁹⁵ SARTORI, Demokratieheorie, S. 309.

³⁰⁹⁶ Vgl. dazu vorne S. 141.

Rousseau kann der Gemeinwille nämlich mit Hilfe eines «proportionalen Schlüssel[s]» aus den Stimmenverhältnissen mathematisch herausgelesen werden.³⁰⁹⁷ Dieser Auffassung zufolge heben sich die Gegensätze der individuellen Wünsche der Bürger wechselseitig auf, sodass «als Summe der Unterschiede der Gemeinwille» bleibt.³⁰⁹⁸

Der Gemeinwille wird also nicht durch politische Debatten gebildet.³⁰⁹⁹ Wie Gottes Wille nur dem Gläubigen offenbar wird, kann der bereits bestehende, eigentliche Gemeinwille nur durch die Bürger *erkannt* werden.³¹⁰⁰ Letztlich gelangt der Bürger dadurch nicht zu einer Übereinstimmung «mit einer objektiven Norm, sondern mit sich selbst».³¹⁰¹ Nichts und niemand darf sich daher zwischen Bürger und Gemeinwillen stellen und die Sicht in die eine oder andere Richtung verdecken. In einem Repräsentativsystem ist es darum von vorneherein unmöglich, den Gemeinwillen zu ermitteln.³¹⁰² Ebenso sind politische Debatten schädlich,³¹⁰³ weil sie den Erkenntnisprozess der Einzelnen und damit die Gemeinwillensformel verfälschen können. Deshalb ist auch eine Parteibildung wenn immer möglich zu unterbinden.³¹⁰⁴ Die Bürger sollen zwar «wohlinformiert entscheiden», jedoch nicht den Risiken rhetorischer und argumentativer Überzeugungskraft ausgesetzt sein. Zwischen den Bürgern sollte am besten gar keine wie auch immer geartete politische Verbindung bestehen.³¹⁰⁵ Dieser Schutz der Bürger vor äusseren Einflüssen umfasst selbst die Stimmabgabe, die *geheim* erfolgen soll, um den Stimmenkauf zu verhindern.³¹⁰⁶

Rousseau will letztlich alle äusseren Einflüsse ausschalten, die vom Erkenntnisprozess ablenken. Die Erkenntnis des Gesamtwillens muss «in jedem Individuum ein reiner Akt der Urteilskraft» sein.³¹⁰⁷ Nur wenn alle menschlichen Leidenschaften schweigen, kann der Einzelne – einsam, für sich allein – ein Urteil darüber fällen, «was der Mensch von seinesgleichen fordern und was seinesgleichen mit Recht von ihm fordern kann».³¹⁰⁸ Bei der Abstimmung über ein

³⁰⁹⁷ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 2.

³⁰⁹⁸ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 3.

³⁰⁹⁹ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 2.

³¹⁰⁰ Vgl. FRAENKEL, Komponente, S. 168; ders., Mitarbeit, S. 288; MASTRONARDI, S. 294.

³¹⁰¹ SPAEMANN, S. 23.

³¹⁰² Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag III, 15.

³¹⁰³ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 1.

³¹⁰⁴ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 3. Falls dies nicht gelingt, so muss die Zahl der Parteien vervielfacht werden, damit keine eine dominierende Stellung erhält.

³¹⁰⁵ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 3.

³¹⁰⁶ Vgl. ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 4; ähnlich bereits Morus, vorne S. 159.

³¹⁰⁷ ROUSSEAU, Geselligkeitszustand, S. 295.

³¹⁰⁸ ROUSSEAU, Geselligkeitszustand, S. 295.

Gesetz ist die Frage daher nicht, ob die Vorlage angenommen oder abgelehnt werden soll, sondern ob diese dem Gemeinwillen entspricht. Die Mehrheit muss infolgedessen unbedingt fähig sein und bleiben, den Gemeinwillen festzustellen.³¹⁰⁹ Andernfalls siegt nicht der unfehlbare Gemeinwille (*volonté générale*), sondern lediglich der Wille aller (*volonté de tous*).³¹¹⁰

Das Beste wäre es, alle Bürger würden stets einmütig den Gemeinwillen erkennen. Weil dies jedoch in der Wirklichkeit unmöglich ist, ist Einstimmigkeit nur für den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag gefordert. Für die Gesetze und die anderen Entscheidungen sieht Rousseau hingegen ein abgestuftes Mehrheitsprinzip vor. Während bei Abstimmungen über Gesetze die notwendige Mehrheit sich im Sinne eines qualifizierten Mehrs «der Einstimmigkeit nähern» soll, genügt für Entscheidungen mit zeitlicher Dringlichkeit die absolute Mehrheit.³¹¹¹ Mittels solcher Quoren kann zudem die vom Gesetzgeber geschaffene Verfassungsordnung bewahrt werden. Bezüglich der weiteren Abstimmungsformalitäten, etwa die Verteilung der Abstimmungstäfelchen, deren Einsammeln und Auszählen und Überprüfung, verweist Rousseau auf das Vorbild der Römischen Republik.³¹¹²

4. Ein «Augustinus» des Staatsrechts?

Der von ihm konzipierte Entscheidungsbildungsprozess zeigt Rousseau als einen Vermittler republikanischer Lehren. Er versucht die Freiheit dadurch mit der Idee der Gleichheit zu versöhnen, dass er Freiheit, Vernunft und Gemeinwohl gleichsetzt. Während nach Augustinus der Gläubige in seinem Gehorsam gegenüber der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen die wahre Freiheit fand, findet bei Rousseau der Bürger wahre Freiheit gleichsam analog in seinem Gehorsam gegenüber dem Staat als Gemeinschaft der Bürger.

Rousseau kann vor diesem Hintergrund von vorneherein kein Politiksystem entwerfen, das zu politischer Chancengleichheit oder nur schon zu politischer Toleranz führt.³¹¹³ Im Gegenteil muss er alle Bürger zu gleichen, weil *innerlich gleichgeschalteten Mitgliedern* des Staates machen, dafür aber mit direkten Einflussmöglichkeiten auf alle Entscheidungen des Gemeinwesens. Letzteres ist

³¹⁰⁹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 2.

³¹¹⁰ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag II, 3.

³¹¹¹ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 2.

³¹¹² ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag IV, 4. Rousseau idealisiert das manipulative Abstimmungsverfahren der Römischen Republik; vgl. zu diesem vorne S. 65.

³¹¹³ Vgl. (polemisch) CONSTANT, S. 86, wonach Rousseaus *Contrat Social* «nur dazu taugt, Waffen und Vorwände zu liefern für alle Arten der Tyrannei»; JELLINEK, Erklärung, S. 6 f.; FRAENKEL, Mitarbeit, S. 287 ff., insb. S. 294.

bei Rousseau ähnlich wie eine (calvinistische) Kirche aufgebaut und ersetzt diese als Heilsanstalt. Insofern ist die Bezeichnung Rousseaus als «Kirchenvater» nicht unpassend;³¹¹⁴ als Ahnherr einer toleranten Demokratie kann er hingegen keinesfalls verstanden werden, und auch ein Befürworter von Revolutionen ist er nicht.³¹¹⁵ In der kirchenähnlichen Konstruktion des Staates dürfte ein Teil der Faszination liegen, die von Rousseaus Schrift in der Folgezeit ausging. Was Augustinus für die Kirchenlehre und die religiöse Toleranz war, wurde jedenfalls Rousseau nach und nach für die Frage politischer Toleranz: Ein unverzichtbarer Bezugspunkt, an dem ablehnend oder befürwortend die *eigene* Position ausgerichtet werden konnte.³¹¹⁶

³¹¹⁴ CARL SCHMITT, zit. nach HOFMANN, Legitimität, S. 138.

³¹¹⁵ IMBODEN, Rousseau, S. 86.

³¹¹⁶ Vgl. FETSCHER, Rousseau, S. 258 ff. zum wohl überschätzten Einfluss Rousseaus auf die Französische Revolution.

³¹¹⁷ Vgl. dazu DIPPEL, USA, S. 17 ff., S. 27 ff.

³¹¹⁸ Vgl. NELSON, S. 8 und S. 117 ff.; BAILY, S. 34 f. mit Hinweis auf die Einschätzung der *Discourses* als Lehrbuch der Amerikanischen Revolution. Von besonderer Bedeutung waren sodann insb. die *Cato's Letters*; a.a.O., S. 43 f.

³¹¹⁹ Vgl. dazu HOUSTON, S. 223 ff.

³¹²⁰ J. ADAMS, Government, S. 216; vgl. auch ISRAEL, Enlightenment, S. 449. Adams kannte die Werke aller einflussreichen Autoren von Nedham bis Montesquieu. A.a.O. führt er